

GZ.: Präs. 10986/2003-11
Änderung der
Straßenmusikverordnung 1999

Graz, 17.4.2007
Mag. Lang

Berichterstatter/in:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

In der ordentlichen Gemeinderatssitzung am 15.2.2007 hat Herr Gemeinderat Thomas Rajakovics namens der ÖVP – Gemeinderatsfraktion einen Antrag betreffend „Trommeln im Zuge der Straßenmusik“ gestellt.

Im Motivenbericht des gegenständlichen Gemeinderatsantrages wird im Wesentlichen ausgeführt, dass grundsätzlich die MusikerInnen die Vorschriften der Grazer Straßenmusikverordnung beachten, allerdings Schlagwerke, Trommeln etc. einen Problembereich darstellen, der zur Zeit in der Verordnung nicht geregelt ist.

Es wurde daher der Antrag gestellt, „§ 4 der Grazer Straßenmusikverordnung dahingehend abzuändern, dass neben der Verwendung von Verstärkern auch der ausschließliche oder vorwiegende Gebrauch von Trommeln alle Art zu musikalischen Zwecken untersagt und diese Änderung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.“

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, Europäische Integration und Menschenrechte hat das vorliegende Geschäftsstück vorberaten und stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gem. § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967, idF LGBl. 32/2005, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung, GZ.: Präs. 10986/2003-11, mit der die ortspolizeiliche Grazer Straßenmusikverordnung 1999 geändert wird, beschließen.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Angenommen in der
Sitzung des Verfassungsausschusses

am
Der Vorsitzende:

Antrag zur Geschäftsbehandlung gem. §20 GO des Gemeinderates
eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom 19.4.2007
von Klubobfrau Sigi Binder

Betrifft: Präs. 10986/2003-11 Straßenmusikverordnung

Die in diesem Gemeinderatsstück vorgesehene Änderung der Straßenmusikverordnung beinhaltet eine Ungleichbehandlung von StraßenmusikerInnen, je nachdem welches Instrument sie spielen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet das Trommeln hinkünftig verboten werden soll, während ebenso lautstarke Darbietungen von z.B. Ziehharmonika, Trompete oder anderen Musikinstrumenten weiterhin zugelassen sind. Weil wir uns der Problematik der für manche Menschen belastenden Musikdarbietungen im öffentlichen Raum durchaus bewusst sind erachten wir es daher für sinnvoller, statt dem vorgesehenen gänzlichen Verbot des Trommelns die allgemeinen und für alle MusikerInnen geltenden Richtlinien in Bezug auf die zeitlichen und örtlichen Dimensionen des Musizierens zu überarbeiten. So könnte die in der Verordnung bereits vorgesehene Spieldauer auf 30 Minuten verringert werden und die Distanz für einen neuen Spielort auf 100 Meter ausgeweitet werden.

Der Gemeinderat möge aus den angegebenen Gründen beschließen,

der TO 1. der Nachtragstagesordnung zum heutigen Gemeinderat möge zur Ergänzung, Aufklärung und neuerlichen Erwägung zurückgeleitet werden.